

7/SN-145/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300067/7 - Gr

Linz, am 29. Mai 1985

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zuricht	GESETZENTWURF
ZL	<u>34</u> GE/19 PS
Datum:	3. JUNI 1985
Verteilt:	<u>3685</u> Phobor



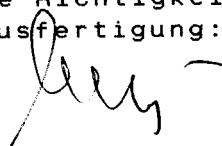
In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Landesverteidigung ver sandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300067/7 - Gr

Linz, am 29. Mai 1985

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über militärische Sperrgebiete geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 10 045/129-1.2/85 vom 18. April 1985

An das

Bundesministerium für
LandesverteidigungFranz Josefs-Kai 7 - 9
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 18. April 1985 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Anlässlich der vorgesehenen Novellierung des Gesetzes über militärische Sperrgebiete sollte die Forderung B 3 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 erfüllt werden. Demnach sollen vom Verbot des Betretens militärischer Sperrgebiete für die Vornahme von Amtshandlungen nicht nur Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, sondern auch andere Organe des Landes und der Gemeinden ausgenommen werden. Auf die im Forderungsprogramm 1976 enthaltene Begründung und auf den dort unterbreiteten Formulierungsvorschlag wird verwiesen.

In diesem Zusammenhang kann nicht übersehen werden, daß zu § 4 Abs. 2 leg.cit. auch in der rechtswissenschaftlichen Li-

- 2 -

teratur (Pernthaler, Militärisches Sperrgebiet und Naturschutz, ZfV 1977, 1 ff.) wohlfundierte ablehnende Kritik geäußert wurde. Der von Pernthaler (a.a.O.) vorgetragenen Anregung, daß das Gesetz über militärische Sperrgebiete (im Sinne der wechselseitigen Bedachtnahme der Gesetzgeber auf die Aufgabenbereiche der gegenbeteiligten Gebietskörper-schaften) anordnen müßte, daß bei der Festlegung der räumlichen Lage und des Ausdehnungsbereiches militärischer Sperrgebiete auf die Interessen des Naturschutzes Bedacht zu nehmen ist, ist - unter Erweiterung dieser Anregung auf sämtliche bedeutsame sachlich in Betracht kommende Interessen, die von der Landesvollziehung oder den Gemeinden (im eigenen Wirkungsbereich) wahrzunehmen sind - vorbehaltlos beizupflichten.

Der übermittelte Novellenentwurf selbst gibt lediglich zur Anregung Anlaß, daß erwogen werden könnte, im § 2 Abs. 1 und 3 neben den Gemeinden auch die örtlich berührten Bezirksverwaltungsbehörden anzuführen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidiu-m des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Elsy